

Teil I. Einführung in die Kriminalistik

A. System der Kriminalwissenschaften

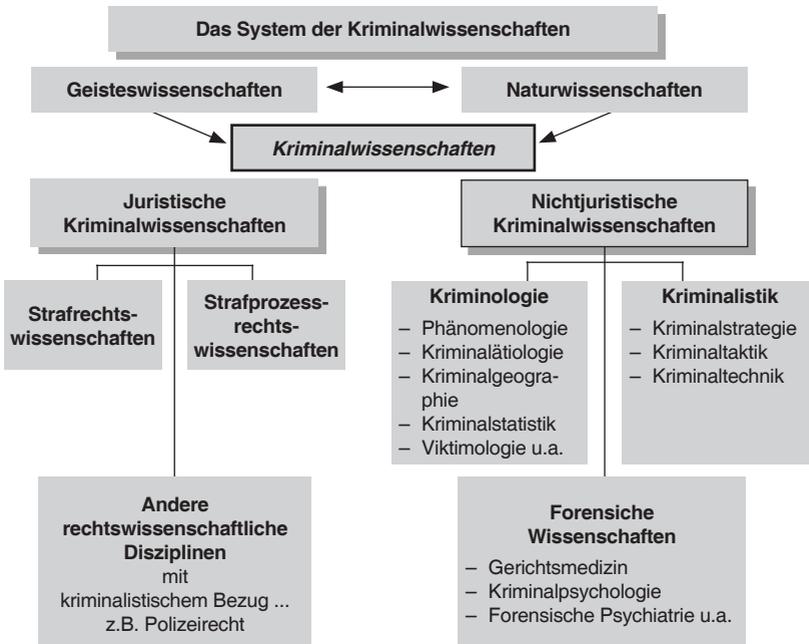
Mit dem Begriff Kriminalwissenschaften sollen alle Disziplinen umfasst werden, die sich primär mit dem kriminellen Verhalten befassen.

Unterschieden werden

- nichtjuristische Kriminalwissenschaften und
- juristische Kriminalwissenschaften.

Zu den juristischen Kriminalwissenschaften werden die Strafrechtswissenschaft und die Strafprozesswissenschaft gerechnet, also die Disziplinen, die sich aus der Sicht des Rechts dogmatisch mit den Straftaten und ihrer verfahrensmäßigen Erledigung beschäftigen.¹ Zu den nichtjuristischen Kriminalwissenschaften zählen die Kriminologie und die Kriminalistik.

Abbildung 1



Quelle: *Lehr- und Studienbrief Kriminalistik/Kriminologie, Band 1: Grundlagen der Kriminalistik/Kriminologie, 3. Aufl. 2008, S. 13*

1 Clages/Ackermann, 2017, S. 4 ff.; Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 5.

Kennzeichen der nichtjuristischen Kriminalwissenschaften ist, dass sie sich mit den Tatsachen beschäftigen, also mitgegebenen Realitäten, nicht mit Zielvorstellungen. Man bezeichnet sie deshalb auch als Tatsachenwissenschaften, denn es geht um die Verbrechenswirklichkeit. Strafrechtler und Kriminologen legen dabei Wert auf den fundamentalen Unterschied, wonach die juristischen Kriminalwissenschaften mit dem „Sollen“ (den Normen) und die nichtjuristischen Kriminalwissenschaften mit dem „Sein“ (der Erfahrung, der Wirklichkeit) zu tun haben. Trotz vieler Gemeinsamkeiten in geschichtlicher, institutioneller und funktionaler Hinsicht, in den Fragestellungen und Denkrichtungen handelt es sich dennoch um verschiedene Disziplinen.² Die Kriminologie als Erfahrungswissenschaft oder empirische Wissenschaft analysiert alle strafrechtlichen Aktivitäten des Staats und seiner Bürger als reale Geschehnisse, eben so, wie die Wirklichkeit ist. Die Strafrechtswissenschaften als normative Disziplin beschäftigt sich mit normativen Abgrenzungen, Auslegungsfragen, prozessualen Voraussetzungen, justizförmigen Wegen der Verbrechensverfolgung, eben damit, wie die Wirklichkeit sein soll.

I. Kriminalistik und Kriminologie

Die Begriffe Kriminalistik und Kriminologie finden ihren Ursprung in dem lateinischen Wort: „crimen“ = das Verbrechen. Die Begriffsentstehung selbst wird auf den Grazer Kriminalwissenschaftler *Hans Gross, Gustav Adolf Groß (auch Gross, Grosz), 1847–1915, österreichischer Strafrechtler, Kriminologe, gilt als Begründer der Kriminalistik* zurückgeführt.³ Beide Fachdisziplinen gehören zu den sogenannten Kriminalwissenschaften, werden aber als eigenständige Gebiete behandelt.⁴ Zeitgeschichtlich wurde die thematische Darstellung der Kriminalistik häufig mit der Terminologie der Kriminologie verwechselt, oder aber gleichgestellt bzw. untergeordnet. Um beide Wissensgebiete voneinander zu separieren, bedarf es einer jeweiligen (nicht abschließenden) Definition:⁵ Während die Kriminologie als eine Lehre vom Verbrechen und dem Verbrecher, von den Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität und anderen Erscheinungsformen der sozialen Pathologie sowie von den Methoden ihrer Bekämpfung verstanden wird, liegt der Zweck der Kriminalistik in der Bekämpfung und Vorbeugung der Straftaten durch Aufklärung der Straftat, Überführung des Täters und Sicherung der Beweismittel für die Rechtspflegeorgane.

2 Hofmann, 1998, S. 25, 26.

3 Frings/Rabe, 2016a, S. 7, Hans Gross beschrieb die „wissenschaftliche“ Kriminalistik grundlegend. Er verortete diese allerdings noch als Bestandteil der Kriminologie, als Hilfswissenschaft des Strafrechts. Eine Vorstellung, die sich durchaus bis weit in die Moderne des kriminologischen Gegenstandsreichs hielt; Gross, 1922, S. V. Vgl. auch Groß, Deutsche Juristenzeitung v. 15.2.1901, Nr. 4, Ziff. 11: „Kriminalistik“.

4 Schmelz, Kriminalistik 1997, 557 (562).

5 Capellmann, Kriminalistik 2018, 374.

1. Kriminologie

Der Beginn der wissenschaftlich-empirisch orientierten Kriminologie wird auf den italienischen Militärarzt und späteren Professor der Rechtsmedizin an der Universität von Turin *Cesare Lombroso* (1835–1909) zurückgeführt.⁶

Lombroso begann bereits als Militärarzt systematische anthropologische Untersuchungen an Straftätern durch Messungen des Schädelumfangs, der Arm- und Beinlänge, des Brustumfangs und anderer anatomischer Merkmale vorzunehmen und zu dokumentieren. Gleiche Messungen nahm er sodann an Soldaten vor und verglich die Ergebnisse miteinander. In der Folge seiner Untersuchungen kam er zu der These, dass der Kriminelle durch bestimmte Stigmata in Form körperlicher Anomalien erkennbar sei. Als Beispiele benannte er u.a. Anomalien des Schädels, asymmetrische Gesichtszüge, fliehende Stirn, ausgeprägte Augenwülste, herabgesetzte Sinnes- und Schmerzempfindungen, um nur einige zu nennen. Die Ergebnisse seiner Forschung veröffentlichte *Lombroso* in dem 1876 erschienenen Werk „L'uomo delinquente“ (Der kriminelle Mensch).⁷ Unter Orientierung an der Darwin'schen Evolutionstheorie wurde er in seiner Annahme bestärkt, dass es sich bei dem Verbrecher um einen Rückschlag auf eine niedrigere Entwicklungsstufe (atavistischer Menschentypus) handle, dessen Kriminalität sich vererbt, sodass er folglich ein Mensch mit negativem Erbgut sei. Seine Ergebnisse wurden später widerlegt.⁸

„Kriminologie“ (erstmalig im Jahre 1885 von Raffaele Garofalo in seiner Monografie „Criminologia“ verwandt) bedeutet wörtlich „Lehre von der Kriminalität“. Der Begriff „Kriminalität“ verspricht jedoch nur auf den ersten Blick einen leichten Zugang zum Gegenstand des Forschungsgebiets Kriminologie. Beim näheren Hinsehen wird deutlich, dass „Kriminalität“ bzw. „Verbrechen“ sehr unterschiedlich definiert werden können. Vor allem ist der kriminologische Verbrechensbegriff nicht deckungsgleich mit dem strafrechtlichen.⁹

Ebenso wie andere Wissenschaftsdisziplinen bestimmt auch die Kriminologie sich über ihren Gegenstand. Zugang zum Forschungsobjekt erhält man bereits, wenn man das lateinischgriechische Kunstwort „Kriminologie“ in seine Bestandteile zerlegt. Das lateinische Wort ‚crimen‘ bedeutet „Verbrechen“ und das griechische Wort „logos“ „Lehre“. Kriminologie in diesem allgemeinen Sinn ist also die Lehre (Wissenschaft) vom Verbrechen.¹⁰ Die Kriminologie ist eine autonome Erfahrungswissenschaft, die sich vornehmlich empirischer Methoden bedient. Sie ist multidisziplinär und ergänzt ihr Wissen über Taten, Täter, Opfer und das

6 Zur Geschichte der Kriminologie (im Überblick) Kunz/Singelstein, 2016, § 4, Rn. 1 ff. Priese, 2006, S. 7 ff. Zur praktischen Relevanz der Kriminologie Eisenberg, Kriminalistik 1998, 162 ff.

7 Schwind, 2016, § 4, Rn. 13 ff.

8 Clages, PSP 3/2013, 3 ff.

9 Schmitt, 2008, S. 1.

10 Hofmann, 1998, S. 6.

Kriminaljustizsystem durch interdisziplinär angelegte Forschungen.¹¹ Dabei untersucht die Kriminologie den Rechtsbrecher und sein Umfeld. Hier wird der Fokus auf die Ursachen und Bedingungen gerichtet, unter denen kriminelles Verhalten entsteht. Die Rolle des Opfers wird erforscht und der Interaktionsprozess zwischen Opfer und Täter ist unverzichtbarer Bestandteil der weiteren Betrachtung. Kriminologische Erhebungen sind Grundlage für präventive und repressive Bekämpfungsstrategien. Während die Kriminologie von einem soziologischen Verbrechensbegriff (Delinquenz) ausgeht, arbeitet die Kriminalistik mit einem strafrechtlichen Verbrechensbegriff und entwickelt vor allem Instrumentarien zur Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten. Die Kriminologie weist eher eine Verbindung zum materiellen Strafrecht auf, die Kriminalistik eher zum Strafprozessrecht.¹² Während sich der Kriminalist somit primär mit der Aufklärung von Delikten beschäftigt, ist der Kriminologe vor allem an den Ursachen kriminellen Verhaltens interessiert, er versucht demzufolge, das „Kriminellwerden“ zu erklären. Diesen Ansatz verfolgend bietet die Kriminologie damit die analytischen Grundlagen für ein erfolgreiches Vorgehen in der Kriminalistik. An dieser Stelle sei Franz von Liszt zitiert, der formulierte: „Bekämpfung des Verbrechens setzt die Kenntnis des Verbrechens voraus.“¹³

Unter **Kriminologie** ist der interdisziplinäre Forschungsbereich zu verstehen, der sich auf alle empirischen Wissenschaften bezieht, die zum Ziel haben, den Umfang der Kriminalität zu ermitteln und Erfahrungen

- über die Erscheinungsformen und Ursachen der Kriminalität,
- über Täter und Opfer sowie
- über die Kontrolle der sozialen Auffälligkeit einschließlich

der Behandlungsmöglichkeiten von Straftätern und der Wirkung der Strafe (bzw. Maßregel) zu sammeln. Die Kriminologie versteht sich als eine interdisziplinäre, auf Tatsachen begründete Erfahrungswissenschaft. Begründet ist dies in der Feststellung, dass sie sich in ihrem Wissenschaftssystem unterschiedlicher Wissenschaftsdisziplinen bedient und deren Erkenntnisse im Sinne kriminologischer Problemstellung verwendet.¹⁴

11 Hofmann, 1998, S. 24.

12 Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 5.

13 Nagel, PSP 0/2011, 22 (23).

14 Clages/Zeitner, 2016, S. 31.

Aufgaben der Kriminologie im Überblick:¹⁵	
Tat	→ Kriminalphänomenologie – Beschreibung der Tat als Einzelphänomen → Kriminalätiologie – Beschreibung der zur Tat hinführenden – Ursachenprozesse
Täter	Persönlichkeitsprofil Kriminelle Karriere Kriminaltherapie Individualprognose
Opfer	Persönlichkeitsprofil Viktimelle Karriere Primär- und Sekundärviktimisierung
Gesellschaft	→ Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen – Umfang und Entwicklung – Erscheinungsformen – Ursachen → Reaktion auf Kriminalität als gesellschaftliches Phänomen – Verbrechensfurcht (Ursachen und Folgen) – Kriminalpolitik → Reaktion der strafrechtlichen Kontrollinstanzen auf die Tat

Neben ihren spezifischen Aufgaben ist für die Kriminologie charakteristisch, dass sie Erkenntnisse und Methoden anderer Wissenschaftszweige für den Bereich des möglicherweise Strafbaren zusammenfasst und integriert. Insofern ist ein wesentliches Merkmal der Kriminologie ihre Interdisziplinarität. Die wesentlichen Bezugswissenschaften der Kriminologie sind folgende:

- Soziologie
- Sozialpädagogik
- Psychologie und
- Psychiatrie zu benennen.

¹⁵ Clages, PSP 4/2013, 3 ff.; Schmitt, 2008, S. 2.

Die Kriminologie lässt sich aufgrund ihres klar abgrenzbaren Gegenstandsbeereichs als eigenständige Disziplin von ihren Bezugswissenschaften Soziologie, Psychologie, Psychiatrie, Ökonomie, Ethnologie/Biologie und Anthropologie abgrenzen, bei denen Normabweichung und Kriminalität jeweils nur einen Teilaspekt ausmachen. Von den juristischen Kriminalwissenschaften, das heißt der Strafrechts- und der Strafprozessrechtswissenschaft, unterscheidet sich die Kriminologie als Seins- bzw. Erfahrungswissenschaft durch ihre empirische Ausrichtung und Methodik. Soziologische Kriminalitätstheorien befassen sich vorwiegend mit Kriminalität selbst. Sie können erklären, warum Kriminalität oder eine bestimmte Kriminalitätsform in einer Gesellschaft oder Subkultur häufiger auftritt als in einer anderen. In der Kriminalpsychologie steht der Täter mit seinen psychologischen Strukturen im Mittelpunkt. Sein impulsiver Lebensstil verursacht im Endeffekt Gewalt und Kriminalität. Monokausale Erklärungsversuche für sein Verhalten sind unzureichend. Kriminelles Verhalten ergibt sich aus der Kumulation psychologischer, sozialer und (eventuell) biologischer Risiken, die aufeinander einwirken.¹⁶

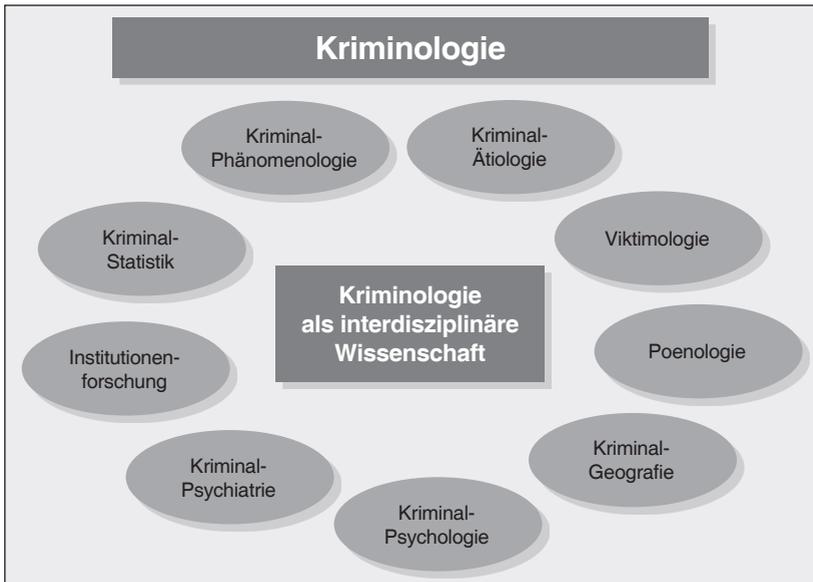
Die Kriminologie befasst sich in ihren Teildisziplinen mit der Ursachenforschung (**Ätiologie**) sowie mit den Erscheinungsformen von Straftaten (**Phänomenologie**), mit der Lehre vom Opferverhalten (**Viktimologie**), mit der Erforschung der Wirkung von Strafe (**Poenologie**), mit gerichtspsychologischen und -psychiatrischen Fragen (**forensische Psychologie und Psychiatrie**), mit der **Institutionenforschung** und mit der Kriminalität als Massenerscheinung (**Kriminalstatistik**).¹⁷ Wenn außerdem festgestellt wird, Kriminologie sei eine empirische Wissenschaft, dann soll dies zum Ausdruck bringen, dass sie zur Grundlage ihrer Aussagen Erkenntnisse über die kriminelle Wirklichkeit macht, die sich auf Erfahrungen und nicht auf theoretische Überlegungen gründet.¹⁸

16 Füllgrabe, *Kriminalistik* 2004, 243 ff.

17 Clages/Zeitner, 2016, S. 26; Nagel, *PSP* 0/2011, 22 (23); Mentzel/Schröder, in: Berthel, 2008, S. 20 ff.; Hofmann, 1998, S. 13 ff.

18 Clages/Zeitner, 2016, S. 31.

Abbildung 2



Quelle: PSP 0/2011, 22 (23).

2. Kriminalistik

Kriminalistik befasst sich mit der Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten, der Suche, Sicherung und Auswertung von Beweismitteln sowie der Prävention von Kriminalität.¹⁹ In diesem Kontext umfasst sie das Wissen um die Methoden und Mittel der Verhütung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten, einschließlich der Fahndung nach Personen und Sachen sowie der Erlangung gerichtlicher Beweise. Ihr Gegenstand sind die Gesetzmäßigkeiten und Erscheinungen des Entstehens von Informationen (Spuren/Beweisen) bei der Begehung von Straftaten sowie die Methoden ihres Auffindens, Sicherns und Bewertens für Ermittlungs- und Beweis Zwecke. Ihre Aufgabe ist, Ereignisse mit kriminalistisch-strafrechtlicher Relevanz aufzudecken, deren Ablauf zu untersuchen, den Täter zu ermitteln und mit hinreichender Sicherheit (hinreichender Tatverdacht) zu überführen sowie Wirkungsmöglichkeiten in präventiver Hinsicht zu erkennen und anzuwenden.²⁰

¹⁹ Nagel, PSP 0/2011, 22 (23); Clages, 1994, S. 17.

²⁰ Clages/Ackermann, 2017, S. 5.

Die Kriminalistik kann sich sowohl auf die einzelne Straftat oder den einzelnen Täter (Mikroebene) als auch auf die Kriminalität als Phänomen in der Gesellschaft oder auf Täterkategorien (Makroebene) beziehen. Die genauere Bestimmung ihrer Wesensmerkmale (Methodologie), ihrer Wissenschaftlichkeit, ihrer Eigenständigkeit bzw. Abgrenzung zu anderen Disziplinen, der Weite ihres Gegenstandsbereichs, ihrer Systematik, ihrer Inhalte und Methoden sowie ihres Adressatenkreises werden immer wieder diskutiert.²¹

Einigkeit besteht dahin gehend, dass sich die Kriminalistik in ihre Teildisziplinen

- Kriminaltaktik,
- Kriminaltechnik und
- Kriminalstrategie

unterteilt.²²

3. Kriminalitätskontrolle

Kriminalitätskontrolle steht als Synonym für ein verändertes Aufgabenverständnis. In Anlehnung an die anglo-amerikanische Terminologie (*crime control*) umfasst sie alle gesellschaftlichen Einrichtungen, Strategien und Sanktionen, welche die Verhaltenskonformität im strafrechtlich geschützten Normbereich bezwecken. Unter **Kriminalitätskontrolle** (i.w.S.) wird die Beeinflussung der Kriminalität als Massenerscheinung durch staatliche und gesellschaftliche Institutionen sowie Strategien und Sanktionen der strafrechtlichen Sozialkontrolle verstanden. Die Umsetzung geschieht durch Kriminalprävention (Vorbeugung, Verhütung, Verhinderung im Vorfeld) und Strafverfolgung.²³

Durch den Begriff „Kriminalitätskontrolle“ wird vermittelt, dass es nicht das Ziel sein kann, die Kriminalität auf null zu reduzieren. Grundlegend sind dabei die Ausführungen *Emile Durkheims* zur soziologischen Kriminalitätstheorie, wonach ein gewisses Maß an Kriminalität eine normale Erscheinung in jeder Gesellschaft ist.²⁴ Die Polizei und die anderen Strafverfolgungsorgane sind bei diesem Verständnis eher in der Funktion eines „Kontrolleurs“, der darauf zu achten hat, dass das von der Gesellschaft noch tolerierbare Maß an krimineller Abweichung nicht überschritten wird.²⁵ Der (alte) eher militärische Begriff der Verbrechensbekämpfung suggeriert eher die Vorstellung von einem Kampf mit einem imaginären Gegner. Nach dem Ende des „Kampfes“ existiert die Verliererpartei nicht mehr. Die Kriminalitätskontrolle geht dagegen von der Vorstellung aus, dass es sich um einen dynamischen, nie endenden Prozess handelt, der einen endgülti-

21 Näher dazu Brisach et. al, 2000, S. 33 ff.

22 Berthel/Schröder, Die Polizei 2006, 185 (186 f.).

23 Clages/Ackermann, 2017, S. 1; Kaiser, 1996, S. 219. Mit einer Einführung in die Kriminalitätskontrolle Nagel, PSP 0/2011, 22 ff.

24 Durkheim, in: König, 1965, S. 156 ff.

25 Brisach et al, 2000, S. 34.

gen Sieg nicht unterstellt. („Fußballprinzip: Siege sind möglich, aber der Gegner bleibt intakt und kann immer wieder neu antreten“).²⁶

4. Kriminalprävention

Kriminalprävention wird auch als „Königsaufgabe“ der polizeilichen Arbeit bezeichnet.²⁷ Die Frage, wie und mit welchen geeigneten Maßnahmen Straftaten insgesamt, als besondere Phänomene oder als Einzeltat verhindert werden könnten, muss den größten Raum einnehmen. Hier bestehen viele Berührungspunkte zur Kriminologie, aber auch wesentliche Unterschiede. Prävention im kriminalistischen Sinn befasst sich ausschließlich mit (kriminal-)polizeilichen Maßnahmen zur Verhütung, wohingegen kriminologische Konzepte darüber hinausgehen.²⁸

II. Teildisziplinen der Kriminalistik

Kriminalistik wird phänomenologisch unterteilt in unterschiedliche Teilgebiete: Kriminalstrategie, Kriminaltaktik, psychologisch-soziale Kriminalistik und Kriminaltechnik. Zu den Anwendungsbereichen der psychologisch-sozialen Kriminalistik zählt etwa der Einsatz eines (Kriminal-)Psychologen oder auch die Erstellung von Täterprofilen.²⁹

1. Kriminaltaktik

Taktik als Begriff ist vom Ursprung her, wie viele andere Begriffe im polizeilichen Sprachgebrauch auch, aus dem Militärischen entlehnt. Taktisches Verhalten bezeichnet allgemein die sinnvolle Art und Weise beim Vorgehen zur Lösung eines (polizeilichen) Problems. Die PDV 100 (Anlage 20), versteht unter Taktik den „effektiven und effizienten Einsatz von Kräften und Führungs- und Einsatzmitteln zur Erreichung polizeilicher Ziele unter Anwendung geeigneter Verfahrensweisen im Einzelfall und Beachtung von Strategien und Leitlinien“. Taktisches Verhalten bezieht sich somit immer auf den konkreten Einzelfall und umfasst die Gesamtheit aller gesetzlich zulässigen und wirkungsvollen Maßnahmen zur Erreichung eines polizeilichen Ziels.³⁰

Unter **Kriminaltaktik** ist die Lehre von den Methoden zur Vorbereitung, Durchführung und Bewertung von offenen und verdeckten Ermittlungshandlungen zu verstehen. Die Kriminaltaktik befasst sich mit dem zweckmäßigen Einsatz der verfügbaren Mittel zur Verbrechensaufklärung. Der Ermittler soll z.B. planvoll vorgehen, die Ermittlungen zügig führen und dabei die rechtlichen Grenzen be-

26 Lang, 1998, S. 5.

27 Pientka/Wolf, 2017, S. 9.

28 Pientka/Wolf, 2017, S. 9. Instruktiv Roll, Kriminalistik 2000, 773 ff.: Kriminalprävention (Einordnung, Aufgaben, Ziele).

29 Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 5.

30 Spang, in: Berthel, 2008, S. 56.

achten. Die Kriminalistik kann solche Regeln aufstellen, weil die StPO von der freien Gestaltung der Ermittlungen ausgeht, das heißt, die Polizei ist nicht an eine bestimmte Reihenfolge gebunden.³¹

Während somit die Kriminalstrategie ein Gesamtkonzept kriminalpolizeilicher Tätigkeiten erarbeitet, bezieht sich die Kriminaltaktik auf Handlungskonzepte im Einzelfall. Zusammenfassend versteht man demnach unter Kriminaltaktik die Gesamtheit aller repressiven und präventiven Maßnahmen unter Berücksichtigung kriminalistischer Erkenntnisse zur zielgerichteten Aufklärung und Verhütung von Straftaten.

2. Kriminaltechnik

Die Aufgabe der **Kriminaltechnik** besteht darin, materielle Spuren des Täters am Tatort mit überwiegend naturwissenschaftlichen Methoden zu suchen, zu sichern und auszuwerten.³² Es handelt sich um naturwissenschaftliche Kriminalistik, die mit (natur-)wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden und unter Nutzung technischer Hilfsmittel die Verbrechensbekämpfung unterstützt.³³ Dazu müssen materielle Spuren gesucht, gesichert, untersucht, bewertet und ausgewertet werden. Die Spuren können physikalischer, chemischer oder biologischer Art sein.

3. Kriminalstrategie

Kriminalstrategie zählt heute neben der Kriminaltaktik und der Kriminaltechnik unbestritten als dritte Teildisziplin zur Kriminalistik.³⁴ **Kriminalstrategie** umfasst die Planung und Durchführung aller Maßnahmen zur Kriminalitätskontrolle mit dem Ziel der Verminderung von Kriminalität. Maßgeblich sind die Vorgaben der **Kriminalpolitik**.³⁵ Unterschieden wird dabei auch zwischen wissenschaftlicher und praktischer Kriminalpolitik.³⁶ Die wissenschaftliche Kriminalpolitik strebt die systematisch geordnete Darstellung der gesellschaftlichen Strategien, Taktiken und Sanktionsmittel zur Erzielung optimaler Verbrechenskontrolle an. Praktische Kriminalpolitik“ hingegen beschränkt sich auf jene staatliche Tätigkeit, die vor allem mit den Grundsätzen, Verfahrensweisen und Mitteln des Kriminalstrafrechts auf Verbrechenskontrolle zielt und durch Strafjustiz und Polizei ausgeübt wird.³⁷

31 De Vries, 2015, Rn. 30.

32 Grundlegend Frings/Rabe, 2016a, S. 7 ff.; Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 6 ff. Graf, Kriminalistik 2002, 379 (381).

33 Hamacher, 1989, S. 4.

34 Zur historischen Entwicklung des Begriffs der Kriminalstrategie Berthel, Kriminalistik 2005, 619 ff. Deutschland

35 Neuhaus/Artkämper, 2014, Rn. 5.

36 Kaiser, 1996, S. 1070.

37 Clages/Ackermann, 2017, S. 2.

III. Kriminalistik als Wissenschaft

Wissenschaft ist ein System von Kenntnissen über die Gesetze der Natur, Gesellschaft und des Denkens und somit höchste Form der theoretischen Tätigkeit und zugleich deren Resultat. Jede Wissenschaft bedient sich bestimmter Methoden. Dabei handelt es sich um objektivierte wissenschaftliche Verfahren zum Erzielen von unvoreingenommenen Ergebnissen, die sich dann nahtlos zu einem wissenschaftlichen Bild wie einem Puzzle zusammenfügen.³⁸

Vereinzelt wird der Kriminalistik die Wissenschaftlichkeit abgesprochen.³⁹ Dieser Ansicht widersprechen allerdings die weit überwiegend veröffentlichte Lehrmeinung zur Wissenschaftlichkeit der Kriminalistik und die curriculare Praxis, insbesondere an den Fachhochschulen der Polizei.⁴⁰ Nachdem bis zum Ende des 19. Jahrhunderts Zweifel bestanden, ob die Kriminalistik eine Wissenschaft mit eigenständigem Gegenstand ist, wurden im Übergang zum 20. Jahrhundert die Konturen dieses Fachgebietes deutlicher und ihre Anerkennung als Wissenschaft wird kaum noch bezweifelt.⁴¹

Die kriminalistische Ausbildung und Forschung erfolgen fast ausschließlich an den Fachhochschulen für Polizei und an der Hochschule der Polizei (DHPol)⁴². Allerdings setzt man im polizeilichen Kontext vielfach im Schwerpunkt auf eine sogenannte Einheitsausbildung, die insbesondere die Kriminalistik in ein Nischendasein geraten lassen könnte.⁴³ Teilweise wurde von einer „Aushöhlung der Kriminalistik“ gesprochen.⁴⁴ Es dürfte mehr als fraglich sein, ob dieser Zustand mittel- und langfristig hinnehmbar und zielführend ist.⁴⁵ Das Bundeskriminalamt und auch vereinzelt die Landeskriminalämter haben Forschungsstellen eingerichtet. Die Möglichkeit, die Kriminalistik als universitäres Lehrfach zu etablieren, wurde vertan. Im Zuge der „Vergewaltigung der Kriminalpolizei durch einheitspolizeiliches Denken“ gab es gar Überlegungen, ob Kriminalistik nicht eigentlich Einsatzlehre (oder nur schlichte Eingriffslehre) sei und im Interesse

38 Chien-Liang Lee, *VerwArch* 2017, 489. Anders als Naturwissenschaften verwenden Geistes- sowie Sozial- und Wirtschaftswissenschaften keine Experimente; sie verfolgen vielmehr oft gewisse dialektische Vorgehensweisen, indem die Gegenüberstellung von Thesen und Antithesen gegebenenfalls durch eine vermittelnde Synthese zur Erkenntnisgewinnung führt. Dementsprechend verfügt die Rechtswissenschaft als Wissenschaft auch über eigene Methoden, die dazu beitragen sollen, das jeweils richtige Recht zu finden, z.B. die Rechtsvergleichung, die eine besondere Art juristischer Dialektik insoweit darstellt, als verschiedene „Experimente“ aus vielerlei Rechtsleben ins Visier genommen werden, wodurch eine breitere Perspektive für alternative zukünftige Entwicklungspfade entsteht.

39 Ergänzend Füllgrabe, *MFDP* 2000, 17 ff.: Wie wissenschaftlich ist die Kriminalistik?

40 Nagel, *PSP* 0/2011, 22 (24).

41 Ackermann, in: *Ackermann/Clages/Roll*, 2019, 1. Kapitel, Rn. 8. Zu den theoretischen und praktischen Entwicklungsmöglichkeiten des universalen Wissenschaftszweigs der Kriminalistik Fenyvesi, *Kriminalistik* 2016, 509 ff.

42 Zur Kriminalistik als Lehrfach Weihmann, *Kriminalistik* 1996, 626 ff.

43 Zu Recht kritisch Capellmann, *Kriminalistik* 2018, 374 (376).

44 Quambusch, *Kriminalistik* 1999, 99.

45 Mit einem Plädoyer für die Beibehaltung eines spezialisierten Wegs in der Verbrechensbekämpfung Voß, *Kriminalistik* 2002, 153 ff. Die Erfolge einer spezialisierten Polizeiarbeit werden als Arbeitserfolg insgesamt allerdings nur wirksam, wenn auch entsprechende Kapazitäten zur Verfügung stehen.

einer inhaltsgleichen Ausbildung von Schutz- und Kriminalpolizei dort mit „abgehandelt“ werden sollte.⁴⁶

Eine wissenschaftliche Weiterbildung im Bereich „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ wird zudem an der Ruhr-Universität Bochum angeboten. Damit besteht erstmals seit über 20 Jahren wieder die Möglichkeit, kriminalistische Inhalte an einer Uni zu studieren. Für Interessierte besteht die Möglichkeit, den Schwerpunkt „Kriminalistik“ im Rahmen des weiterbildenden Masterstudienganges „Kriminologie, Kriminalistik und Polizeiwissenschaft“ an der juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum zu wählen.⁴⁷

B. Kriminalistische Handlungslehre

Unterschieden wird zwischen Kriminaltaktik und kriminalistischer Handlungslehre dahingehend, dass die Kriminaltaktik eine (aber nicht die) Grundlage der kriminalistischen Handlungslehre ist. Auf den allgemeinen Prinzipien der Taktik des Vorgehens baut die kriminalistische Handlungslehre auf.

Die kriminalistische Handlungslehre ist aber umfassender zu verstehen. Sie richtet sich nicht wie die Kriminaltaktik allein auf die zielgerichtete, zweckmäßige und rationelle Art und Weise des Vorgehens bei der Anwendung von einzelnen Methoden bzw. Maßnahmen der Straftatenuntersuchung. Die kriminalistische Handlungslehre beinhaltet sowohl die kriminalistischen Denk- als auch die Erkenntnisprozesse, die Planung und Durchführung von ermittlungstaktischen Methoden als auch Maßnahmen bei der Fallbearbeitung. Sie befasst sich demnach eben nicht nur mit den einzelnen Ermittlungsmaßnahmen (wie z.B. Durchsuchung, Festnahme und Vernehmung) und den kriminaltechnischen Möglichkeiten der Fallaufklärung, sondern orientiert sich am Methodischen. Im Kern geht es hier um die allgemeine kriminalistische Methodik der Straftatenaufklärung. Methodisches Agieren bezieht sich auf eine wissenschaftlich abgesicherte Vorgehensweise zur Erreichung eines (kriminal-)polizeilichen Ziels. Damit handelt es sich um einen Problemlösungsprozess, das heißt, es geht in erster Linie um das Erkennen von Problemen, die bei der Fallbearbeitung sichtbar werden, und um deren Lösung.⁴⁸ Insofern ist die kriminalistische Handlungslehre eine allgemeine kriminalistische Methode, die wissenschaftstheoretisch der allgemeinen Theorie und Methodologie der Kriminalistik zuzuordnen ist.⁴⁹ Die kriminalistische Handlungslehre vermittelt wissenschaftliche Erkenntnisse, kriminalistische Methoden und praktisches Erfahrungswissen, wie im Prozess (dem Verlauf) der Fallbearbeitung von Straftaten und der Untersuchung von kriminalistisch relevanten Ereignissen ziel orientiert, zweckmäßig und aufeinander abgestimmt

46 Schmelz, *Kriminalistik* 1997, 557; Getto, *Kriminalistik* 1998, 567; speziell zur Neukonzeption der Polizeiausbildung in NRW Frings/Zeitner, *Die Kriminalpolizei* 1/2019.

47 Mit einem Erfahrungsbericht Kawelowski, *Der Kriminalist* 5/2014, 25 ff.

48 Spang, in: Berthel et al., 2008, S. 56.

49 Ackermann, 2002, S. 7.

vorgegangen werden kann. Sie ersetzt aber nicht die kriminaltaktischen Regeln und Prinzipien des Vergehens, z.B. bei einer Festnahme, Vernehmung oder Durchsuchung.

„Unter kriminalistischer Handlungslehre ist die Gesamtheit der theoretischen, methodologischen, erkenntnistheoretischen sowie anderen im Prozess (Verlauf) der Fallbearbeitung einzusetzenden Mittel, Methoden und Verfahren, einschließlich der Art und Weise des praktischen Vergehens zur Aufklärung von Straftaten und kriminalistisch relevanten Ereignissen zu verstehen. Sie erfasst modellhaft die Grundzüge des Ablaufs und Handelns bei der Vorgangsbearbeitung, insbesondere die Daten- u. Informationsbewertung, die kriminalistische Fallanalyse, Versionsbildung und Planung der Untersuchung.“⁵⁰

Kriminalistische Handlungslehre vermittelt das systematische Handeln (Vorgehen) bei der Vorgangsbearbeitung/Fallbearbeitung.

Abzugrenzen ist die kriminalistische Handlungslehre von der objektiven Hermeneutik. Die Hermeneutik als Kunst der Auslegung und Deutung von Texten hat ihren Platz bei der Lösung von begrenzten Aufgaben, z.B. der operativen Fallanalyse (OFA).

Kriminalistisches Handeln bei der Vorgangsbearbeitung wiederholt sich unabhängig von der Deliktspezifika und der Einzigartigkeit jedes Falls. Bestimmte allgemeine Handlungsgrundlagen und Verfahrensweisen der Vorgangsbearbeitung können immer wieder erneut angewendet werden. Die Zusammenfassung jahrhundertalter praktischer Untersuchungsmethoden zur Straftatenaufklärung, die im 19. Jahrhundert durch Ausnutzung neuester wissenschaftlich-technischer und sozial-gesellschaftlicher Erkenntnisse einen bedeutsamen Aufschwung erhielt, führte zur Herausbildung einer kriminalistischen Ermittlungs- oder Untersuchungstechnologie. Eine erneut anwendbare Ermittlungstechnologie ist eine Art Muster oder Form, was allgemein als Modell bezeichnet wird.⁵¹

Die Struktur des Modells wird von *Ackermann* (grob) beschrieben und nachfolgend skizziert wiedergegeben. Dabei sei darauf hingewiesen, dass ein Modell nicht alle Determinanten erfassen kann; es muss auf Randerscheinungen oder auftretende sehr spezielle Nebeneffekte verzichten. Es ist ein dynamischer Prozess, der natürlich auch neu hinzukommende Erkenntnisse und Beweissituationen berücksichtigt.⁵²

50 Ackermann, 2002, S. 8.

51 Ackermann, 2002, S. 17.

52 Ackermann, 2002, S. 18 f.

Phase 1: Untersuchungstechnologie bei der Fallbearbeitung
Feststellung der Straftat oder eines kriminalistisch relevanten Ereignisses
Daten- und Informationsaufnahme im Rahmen der Durchführung des Ersten Angriffs → Sicherungsangriff → Auswertungsangriff
Beendigung des Ersten Angriffs oder erster Ermittlungsmaßnahmen → erste zusammenfassende Bewertung der Ergebnisse aus der Erhebung des Tatbefunds
Übergang in das Stadium der weiteren planmäßigen Untersuchung des Ermittlungsverfahrens → Entscheidung über weitere Fallbearbeitung nach dem Ersten Angriff <ul style="list-style-type: none">– Weiterbearbeitung durch Kräfte des Ersten Angriffs– Weiterbearbeitung durch Fachkommissariat– Weiterbearbeitung durch Sonderkommissionen

Phase 2: Untersuchungstechnologie bei der Fallbearbeitung
Bestandsaufnahme zur Feststellung der Ausgangslage und konkreten Situationsbedingungen für Fortführung der Ermittlungen → zeitlicher Ausgangspunkt – Prozess der kriminalistischen Fallbearbeitung
Erfassen, Ordnen und Sortieren des Daten-Informationspotenzials sowie der vorliegenden Ausgangsmaterialien und Aufbereitung der für die Falluntersuchung geeigneten Daten/Informationen unter Verwendung von Hilfsmitteln
Beweisorientierte Sachverhaltsbeurteilung, verbunden mit der Entscheidung, was bereits bewiesen ist und was noch zu beweisen, aufzuklären oder festzustellen ist
Kriminalistische Versionsbildung zu bestehenden Problemsituationen, zweifelhaften Sachverhalten und offenen Untersuchungsfragen
Bestimmung der sachverhaltsbezogenen Ermittlungsansätze sowie der kriminalistischen und polizeilichen Methoden zur Erkenntnisgewinnung
Ableitung von fallbezogenen einzelnen Ermittlungsaufgaben und Maßnahmen

Phase 2: Untersuchungstechnologie bei der Fallbearbeitung
Vorbereitung und Planung der Ermittlungen (Ermittlungs-/Untersuchungsplanung)
Auswahl der Handlungsgrundlagen
Durchführung der Ermittlungen, Einsatzmaßnahmen
Auswertung der Ergebnisse der durchgeführten Ermittlungen (Soll-Ist-Vergleich) – Erfolgskontrolle
Erneute Versionsbildung zu nach wie vor ungeklärten Fragestellungen und neu aufgetretenen Problemsituationen → Planung, Festlegung und Durchführung erneuter oder weiterer Untersuchungen/Ermittlungen

C. Kriminalistisches Denken

Der Begriff „Kriminalistisches Denken“ ist in der kriminalwissenschaftlichen Terminologie zu einer festen Größe geworden. Er wird im Allgemeinen als ein induktiv-deduktiver gedanklicher Prozess verstanden, um kriminalistisch relevante Fragestellungen zu lösen. Es handelt sich also um ein System von Problemlösungstechniken, das es ermöglicht, kriminalistisch relevante Geschehensabläufe zu analysieren und Schlüsse daraus zu ziehen.⁵³ Das kriminalistische Denken als die historisch belegte, legendäre intellektuelle Beschäftigung des Kriminalisten mit den zur Aufklärung anstehenden Sachverhalten ist und bleibt die entscheidende Voraussetzung für eine qualifizierte Straftatenuntersuchung.⁵⁴ Beim kriminalistischen Denken geht es – verkürzt dargestellt – um die geistige Verarbeitung kriminalistisch und strafrechtlich relevanter Informationen mittels einer Methodik unter Nutzung anerkannter Mittel. Es handelt sich um einen Prozess der geistigen Verarbeitung strafrechtlicher bzw. kriminalistisch relevanter Sachverhalte unter Anwendung logischer, psychologischer Gesetzmäßigkeiten und der Sprache (Begriffe) sowie unter Berücksichtigung kriminaltaktischer und kriminaltechnischer Möglichkeiten.

Als einer der ersten Einführungen in die kriminalistische Denklehre sei das Buch „Kriminalistische Denklehre“ von *Lothar Philipp* (Berlin, 1927) hervorgehoben („zum Gebrauche für die gerichtliche und polizeiliche Praxis, für kriminalistische Lehrkurse und Polizeischulen“).⁵⁵ Eine umfassende Antwort auf

53 Grundlegend Berthel, *Kriminalistik* 2007, 732 ff.; Hansjakob, *Kriminalistik* 2012, 662 ff.: Der kriminalistische Zyklus; Arnold/Ottiker, *Kriminalistik* 2019, 50 ff.

54 Grundlegend Getto, *Kriminalistik* 1998, 567 ff.: Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachefeststellung.

55 Keller, *PSP* 2/2017, 47 (48).

die Frage, wie ein Fall systematisch zu lösen ist, gibt das Praktiker-Handbuch „Kriminalistisches Denken“ v. *Walder/Hansjakob*. Der ehemalige Generalbundesanwalt der Schweiz, Dr. jur. Hans Walder, trug Anfang der 60er-Jahre das damalige Wissen über die intellektuelle Arbeit bei der Verbrechensaufklärung erstmals unter dem Titel „Kriminalistisches Denken“ zusammen. Diese Denkweise beginnt mit dem Verdacht, sie fördert und kontrolliert das planmäßige Suchen nach Information, zieht aus Feststellungen und partiellen Wahrheiten Schlüsse auf Tat und Täter, nutzt Hypothesen als initiiierende kriminalistische Versionen um Ermittlungswege zu erschließen und ist die Quelle eines konstruktiven Zweifels. Das mittlerweile in der 10. Aufl. (2016) vorliegende Buch kann getrost allen Polizeivollzugsbeamten und sonstigen Beamten mit Strafverfolgungsaufgaben wärmstens empfohlen werden.⁵⁶ Es vermag wegen der Fülle der praktischen Tipps sowohl erfahrene Kriminalisten als auch Berufseinsteiger in seinen Bann zu ziehen. Im Grunde richtet es sich an alle, die sich für das Thema Kriminalistik interessieren: Autoren, Journalisten oder auch eifrige Krimileser. Dabei soll das Buch keineswegs auf ein populärwissenschaftliches Niveau herabgewürdigt werden. Es soll nur aufgezeigt werden, dass es gut und verständlich geschrieben ist und sich mit Themen befasst, die auch außerhalb der Polizei „Hobby-Kriminalisten“ begeistern. Der Leser wird letztlich in die Lage versetzt, die relevanten kriminalistischen Denkschritte nachzuvollziehen. Kriminalistisches Denken soll dabei nicht als „Intuition“ verklausuliert und damit subjektiviert werden, sondern wird durch dieses Buch auf eine wissenschaftlich nachvollziehbarere Ebene gebracht.

Das Kriminalistische Denken wird sowohl allgemein als auch individuell (Kultur, soziale Beziehungen, Anschauungen, Glauben) geprägt. Weitere Aspekte des Kriminalistischen Denkens sind:⁵⁷

- der kriminalistische Verdacht,
- kriminalistische Zweifel,
- Wahrscheinlichkeitsüberlegungen,
- Zufall.

Der **Zweifel** in der Kriminalistik bezieht sich auf eine Art „gesundes Misstrauen“ und zwar in Bezug auf den vorliegenden Sachverhalt und die eigene Tätigkeit. Zweifel können bestehen an der eigenen Fallauffassung, an Zeugenaussagen, Sachbeweisen und/oder an Aussagen des Verdächtigen/Beschuldigten.

In der kriminalistischen Untersuchung spiegeln sich zudem **Wahrscheinlichkeitsaussagen** wider. Die klassische Wahrscheinlichkeit ist das Verhältnis der

56 Vgl. dazu Rezension v. Keller, PSP 2/2017, 47 f. Das rezensierte Werk von Hansjakob beschäftigt sich, wie der Titel schon sagt, zwar eher mit dem kriminalistischen Denken und weniger mit der Kriminalistik als Wissenschaft. Das praxisbezogene Buch ist im Ergebnis somit weder ein Lehrbuch noch ein Nachschlagewerk, sondern es bietet sich als (durchgängige Lektüre) für denjenigen an, der mehr über kriminalistisches Denken mehr erfahren will.

57 Roll, 1999, S. 32 vgl. auch Reichertz, Kriminalistik 1998, 47 (51): „Der Zweifel als Kern kriminalistischen Denkens“.

Anzahl der für ein Ereignis günstigen Ausgänge zu der Anzahl aller möglichen Ausgänge des Versuchs bei endlich vielen gleichmöglichen Versuchsausgängen. Der so ermittelte Wert liegt zwischen 0 und 1, z.B. die Wahrscheinlichkeit beim Würfeln eine „3“ zu erhalten beträgt $1/6$ oder 0,16 oder 16,67 %. In der kriminalistischen Ermittlungstätigkeit gibt es verschiedene wahrscheinlichkeitstheoretische Aspekte, z.B.

- Einschätzung der Glaubwürdigkeit der Aussage,
- Einschätzung, dass eine bestimmte Handlung (Observation, Vernehmung ...) tatsächlich zum Erfolg führt,
- Fragestellung bei Gutachten.

Insgesamt stellt die gesamte Ermittlungstätigkeit und ihr Ergebnis eine Wahrscheinlichkeitsaussage dar.⁵⁸

Auch der **Zufall** spielt in der kriminalistischen Untersuchung eine Rolle. Gemeint sind zufällige Ereignisse:

- Zeugenwahrnehmungen – je länger die Dauer eines Ereignisses, desto größer die Wahrscheinlichkeit von „zufälligen Zeugen“.
- Tatausführung (je intensiver und aggressiver der Täter vorgegangen ist, desto wahrscheinlicher sind Spuren der Tat an ihm, am Opfer und in der Umgebung).

Kriminalistisches Denken beginnt grundsätzlich mit einem **Verdacht**. Der Verdacht ist Ausgangspunkt jeglicher Ermittlungstätigkeit und damit Grundbestandteil des kriminalistischen Denkprozesses. Dort wo kein Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, wird weiteres kriminalistisches Denken und Handeln überflüssig. Wer einen Verdacht hegt, vermutet mehr oder anderes, als sich offen zeigt. Wenn der Kriminalist Verdacht schöpft, dann vermutet er, ein Ereignis könnte auf einer Straftat beruhen, und eine bestimmte Person könnte der Straftäter sein. Der Verdacht kann auch darin bestehen, hinter einem scheinbar leichten Delikt ein schweres Verbrechen zu vermuten, in einem kleinen Delinquenten einen Schwermörder zu sehen.⁵⁹ Ausgangspunkt des Verdachtes ist das Nichtwissen. Wer also Verdachtslagen in alle Richtungen erkennen will, muss sich vorerst bewusst werden, dass er eben noch nicht weiß, wie die Lösung lautet. Je mehr die Kriminalistik verwissenschaftlicht wird, desto größer ist möglicherweise die Gefahr, dass Verdachtslagen falsch eingeschätzt oder negiert werden.⁶⁰

Der kriminalistische Verdacht ist die Vermutung, dass sich ein Sachverhalt in bestimmter Weise ereignet hat.⁶¹

58 Roll, 1999, S. 34.

59 Walder/Hansjakob, 2016, S. 97.

60 Walder/Hansjakob, 2016, S. 97.

61 Hansjakob, Kriminalistik 2012, 662 (663 f.).

Zu beachten ist, dass kriminalistischer und strafprozessualer Verdachtsbegriff (§ 152 Abs. 2 StPO) nicht deckungsgleich sind (siehe hierzu Teil IV. A. I.). Nicht immer ist von Anfang an klar, dass sich ein Sachverhalt nur in einer bestimmten Art und Weise abgespielt haben kann. Vielmehr ist es oft der Fall, dass, wie beispielsweise bei Leichen im Bahnbereich, eine Straftat nicht ausgeschlossen, aber eben auch nicht sicher angenommen werden kann. Von der ersten Einschätzung ausgehend müssen dann weitere Ermittlungen angestellt werden, um diesen Verdacht zu verdichten oder aufzulösen.⁶²

Der kriminalistische Verdacht unterscheidet sich vom strafprozessualen Verdacht dahingehend, dass er nicht den engen Grenzen der StPO unterliegt. Erst mit dem Anfangsverdacht nach § 152 Abs. 2 StPO können ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und weitere strafprozessuale Maßnahmen getroffen werden. Der Anfangsverdacht ist mehr als nur eine Vermutung, ein Bauchgefühl oder die „berühmte Nase“.

Diese können hingegen einen kriminalistischen Verdacht speisen. Hier spielen auch Lebens- und kriminalistische Erfahrung eine Rolle.

„Grundsätzlich gilt: In der Kühnheit des Verdachts erkennt man den guten Kriminalisten! Der Kriminalist schöpft seinen Verdacht also besser mit einer großen Kelle, nicht mit einem kleinen Teelöffel.“^{63*}

So sehr heute bereits die kriminalistische Denktätigkeit durch Datenspeicher, elektronische Vergleichssysteme und sich immer stärker etablierende Expertensysteme (z.B. Profiling) unterstützt wird, es bleibt eine der wichtigen Voraussetzungen zur Ausübung des Kriminalistenberufs.⁶⁴ Insofern ist der irrigen Auffassung entgegenzutreten, dass der kriminalistische Denkprozess dadurch an Bedeutung verloren hätte, dass immer mehr Expertensysteme elektronisch das leisten würden, was bisher durch menschliche Denkarbeit geleistet wurde. Der Kreativität des Täters kann man keine Expertensysteme gegenüberstellen, sondern lediglich die Kreativität des Ermittlers.⁶⁵

Kriminalistisches Denken ist seiner Natur nach ein Problemlösungsprozess und richtet sich zunächst darauf, die bei der Untersuchung einer Straftat anfallenden Probleme zu erkennen und wenn diese sichtbar geworden sind, zu lösen. Einen Schwerpunkt kriminalistischen Denkens ist die Anwendung kriminalistischer Erkenntnismittel zur Wahrheitsfeststellung. Kriminalistisches Arbeiten ist im Kern Wahrheitserforschung. „Man kann bei der Erforschung der Wahrheit drei hauptsächliche Aufgaben haben: erstens, die Wahrheit zu entdecken, wenn man sie sucht, dann sie zu beweisen, wenn man sie besitzt, und schließlich, sie vom

62 Feldmann/Hennings, 2010, S. 100.

63 Gundlach, in: Artkämper/Clages, 2013, S. 199.

64 Ackermann, 2002, S. 31.

65 Feldmann/Hennings, 2010, S. 91.

Falschen zu sondern, wenn man sie prüft“ (*Blaise Pasca*).⁶⁶ Übertagen auf die kriminalistische Arbeit ergibt sich die gleiche Aufgabenstruktur:⁶⁷

- Straftaten erkennen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Straftat begründen
- Hinweise suchen für alle Verbrechenselemente
- Hypothesen über Tatverlauf und Täterschaft entwickeln
- betreffende Beweise in einwandfreier Weise erheben, und
- Beweise kritisch zu prüfen oder zu zeigen, dass die für eine Überführung des Beschuldigten notwendigen Voraussetzungen im gegebenen Fall nicht oder nicht vollständig erfüllt sind.

Das kriminalistische Denken ist mithin dadurch gekennzeichnet, dass die Informationen als abgesicherte Erkenntnisse, als Informationen mit Wahrscheinlichkeitscharakter oder als Hypothesen vorliegen können. Die Schwierigkeit besteht nun darin, diese Erkenntnisse im Gesamtzusammenhang zu werten und richtig zu beurteilen. Das spezifisch Kriminalistische Denken, ist

- logisches Denken
- modellierendes Denken im Prozess der Untersuchung
- hypothetisches Denken
- analytisches und synthetisches Denken.

Dieser Fakt zieht sich wie ein „roter Faden“ durch die gesamte kriminalistische Tätigkeit. Die Analyse ist Grundvoraussetzung für eine erste (kriminalistische) Lagebeurteilung; sie ist aber auch Voraussetzung für den Abschluss des Verfahrens (z.B. Analyse des Ermittlungsstandes aufgrund vorhandener Beweismittel).⁶⁸

Die eigentliche Kernaufgabe der Bearbeitung eines noch nicht aufgeklärten Ermittlungsverfahrens besteht darin, neue oder erweiterte Kenntnisse zu erhalten. Denken ist ein Prozess der Widerspiegelung der Wirklichkeit, die höchste Form der menschlichen Erkenntnis. Eine wesentliche Besonderheit des Denkens ist sein begrifflicher Charakter. Der Mensch denkt in bestimmten Begriffen und Kategorien.⁶⁹ Methoden und Mittel des kriminalistischen Denkens sind vor allem:

- Heuristik und
- Logische Aspekte beim kriminalistischen Denken.

I. Heuristik

Heuristik ist definiert als die „Lehre von den Verfahren, Probleme zu lösen, also für Sachverhalte empirischer und nichtempirischer Wissenschaften Beweise

66 Blaise Pascal (1623 – 1662), französischer Mathematiker, Physiker, Literat und christlicher Philosoph.

67 Walder/Hansjakob, 2016, S. 10.

68 Roll, in: Jaeger, 2017, KR 2, Ziff. 2.2.3.2.2.

69 Ackermann, 2002, S. 33.

oder Widerlegungen zu finden. In der Kriminalistik versteht man unter Heuristik die Methode zur Gewinnung neuer Erkenntnisse zum Zweck der Straftaten- und Täterermittlung. Hierunter fallen alle Mittel, die eine Straftat erkennen sowie Indizien oder sogar Beweismittel finden lassen. Wichtigste heuristische Mittel sind:⁷⁰

- Verdacht
- Wahrnehmungen und eigene Feststellungen
- Lebens- und Berufserfahrung
- Wissenschaftliche Erkenntnisse
- Experimentelle und statistische Wahrheiten
- Intuition, Phantasie und Kreativität.

„Das kriminalistische Denken kennt, wenigstens als heuristisches Denken, keine Skrupel; es darf kühn sein. Solange man nur denkt, hat man noch keine Vorschriften verletzt (höchstens solche des Denkens)“⁷¹.

Beim Prozess der Wahrheitserforschung unterscheidet man:

- Wahrheitsentdeckung (Verbrechen erkennen und aufdecken)
- Beweis der Wahrheit (Beweismittel besorgen)
- kritische Beweiswürdigung.

Bei der Wahrheitserforschung und der eigenen kritischen Beweiswürdigung geht es darum, auch „das Unmögliche zu denken“⁷². Dazu gehört auch eine „Portion Phantasie“⁷³.

Albert Einstein

„Phantasie ist wichtiger als Wissen, denn das Wissen ist begrenzt.“

II. Logische Aspekte beim kriminalistischen Denken

Das kriminalistische Denken ist mindestens auch logisches Denken: ableiten, deduzieren, logisch schließen, folgern, beweisen. Da logisches Denken eine der grundlegenden Methoden für die Daten- und Informationsauswertung sowie für die Hypothesenbildung ist, nimmt es dementsprechend einen breiten Raum innerhalb des kriminalistischen Denkens ein.⁷⁴ Die Anwendung der Logik dient somit der Wahrheitsfindung im Ermittlungsverfahren. Der logisch denkende Kriminalist bedient sich bestimmter logischer Operationen. Im Einzelnen sind das:

70 Spang, in: Berthel et al., 2008, S. 57 ff.

71 Walder, 1964, S. 178.

72 Feldmann/Hennings, 2010, S. 92.

73 Vgl. aber Kretschmer, Die Polizei 2014, 232 ff.: Kriminalistische Phantasie im rechtlichen Grenzbereich.

74 Grundlegend zur induktiven Logik und induktiven Schlussfolgerungen, Getto, Kriminalistik 1998, 650 ff. und 711 ff.: Kriminalistisches Denken und polizeiliche Tatsachenfeststellung.

- Deduktion,
- Induktion,
- Analogie.

Induktives Denken liegt vor, wenn der Kriminalist, ausgehend von einem bestimmten Informationspotenzial, auf einen Tathergang, eine konkretisierbare Begehungsweise schließt und sich so ein erstes Modell vom Ereignis schafft.

Deduktives Denken liegt vor, wenn der Kriminalist von diesem ersten Modell (mit Wahrscheinlichkeitscharakter) ausgeht und auf weitere Spuren schließt. Er überprüft also Folgerungen, die sich aus dem Arbeitsmodell ergeben.⁷⁵

Beispiel:⁷⁶ Bei der Untersuchung eines Einbruchsdiebstahls wird zunächst festgestellt, dass ein (oder mehrere) Täter gewaltsam einen Seiteneingang des Geschäftes geöffnet, mehrere optische Geräte entwendet und das Objekt wieder auf dem Zugangsweg verlassen haben. Erst die operative Spurenauswertung führte durch den Hinweis, dass die Tür von innen geöffnet worden war, zu einer entscheidenden Präzisierung des Modells. Begründet war anzunehmen, dass sich der Täter hatte einschließen lassen. Der deduktive Schluss aus der Tatsache, dass er sich einige Zeit an einem für seine Zwecke günstigen Ort aufgehalten haben musste, führte zur Feststellung von weiteren Spuren, vor allem im Mikrobereich, in einem kleinen Nebenraum, die entscheidend zur Ermittlung des Täters beitragen.

Die Analogie ist eine Schlussweise, bei der aufgrund der Übereinstimmung einiger Merkmale zweier Dinge auf die Übereinstimmung anderer bzw. aller Merkmale geschlossen wird. In der Praxis der Straftatenverfolgung erfordern Analogien ein Denken, bei dem aufgrund der Ähnlichkeit zwischen zwei oder mehreren Objekten (Erscheinungen) in Bezug auf gewisse Merkmale auf die wahrscheinliche Ähnlichkeit der Objekte (Erscheinungen) in Bezug auf weitere Merkmale geschlossen wird. So kann man Anhand eines Analogieschlusses im Rahmen der kriminalistischen Lagebeurteilung aufgrund der Zielsetzung der Straftat Erkenntnisse zum Motiv gewinnen. Grundlage dafür ist, dass aus der Ähnlichkeit bestimmter Straftaten ähnliche Motive abgeleitet werden können.⁷⁷

Da Aussagen und logische Überlegungen selten für sich allein stehen, sondern in Beziehungen zueinander gestellt werden, sind auch Aussageverknüpfungen

- Konjunktion,
- Negation und
- Alternative

einzubeziehungen.⁷⁸

75 Roll, in: Jaeger, 2017, KR 2, Ziff. 2.2.3.2.3; Roll 1999, S. 27.

76 Leonhardt/Roll/Schurich, 1995, S. 60.

77 Roll, in: Jaeger, 2017, KR 2, Ziff. 2.2.3.2.3; Roll, 1999, S. 27.

78 Näher dazu Spang, in: Berthel et al., 2008, S. 58 ff.

Die **Konjunktion** (lat. Verbindung, „und“) ist eine Verknüpfung, die genau dann wahr ist, wenn sämtliche miteinander kombinierten Elemente wahr sind. Besteht der zu untersuchende Sachverhalt aus mehreren wahren Teilsachverhalten, ist somit der gesamte Geschehensablauf wahr. Ist nur ein Teilsachverhalt falsch, so ist folglich der gesamte (beobachtete) Geschehensablauf falsch.⁷⁹

Beispiel:⁸⁰ Zur Person des Täters liegen folgende Merkmalsausprägungen vor, die eine Identifizierung aus einem konkret überschaubaren Täterkreis ermöglichen:

- Geschlecht männlich
- ca. 175 bis 181 cm groß
- ca. 20 bis 25 Jahre alt
- besonderes Merkmal: Tätowierung am rechten Unterarm
- Bekleidung, kurzes Hemd (grün), schwarze Jeans, schwarze Schuhe.

Sind alle Ausprägungen richtig beobachtet, dann ist Aussage richtig, ist eine falsch, ist die gesamte Aussage falsch.

Negation (lat. Verneinung, „nicht“) bedeutet, dass aus einer Aussage mit einem bestimmten Wahrheitsgehalt eine Aussage mit entgegengesetztem Wahrheitsgehalt gebildet wird. Wie die Konjunktion hat die Negation ihre praktische Bedeutung insbesondere bei Personenbeschreibungen. Durch Fragen nach Umständen bzw. Merkmalen, die der Täter nicht hatte, lässt sich mit der Negation der Täter besser beschreiben und damit auch erfolgreicher eingrenzen.⁸¹

Bei einer **Alternative** hat man die Wahl zwischen zwei *oder* mehreren Möglichkeiten. Die Alternative („*oder*“) widerspiegelt die Existenz zweier verschiedener Möglichkeiten. Alternative Aussagen dienen dazu, eine von mehreren möglichen Aussagen als richtige Aussage anzubieten. Als Beispiel soll wieder die Personenbeschreibung dienen.

Beispiel:⁸² Nicht selten werden Täter hinsichtlich ihrer Größe danach beschrieben, wie groß man selbst ist. Beobachtet ein 182 cm großer Zeuge z.B. einen Bankräuber, und trifft dieser eine Größenaussage von 180–185 cm aufgrund der Tatsache, dass er genau vor ihm stand, so ist letztendlich eine genaue Größenaussage nicht möglich und mehrere Alternativen sind denkbar. Demnach kann der Täter 180 cm oder 181 cm oder 182 cm bis 185 cm oder 185 cm groß gewesen sein.

Grundsätzlich gilt sowohl für den Kriminalisten als auch für das Gericht die Bindung an die Gesetze des Denkens und an Aussagen, die sich auf Erfahrungstat-

79 Spang, in: Berthel et al., 2008, S. 61,

80 Roll, in: Jaeger, 2017, KR 2, Ziff. 2.2.3.2.3.

81 Spang, in: Berthel et al., 2008, S. 61.

82 Spang, in: Berthel et al, 2008, S. 61.

sachen beziehen.⁸³ Überdies sind im Rahmen der Beweisführung entsprechende Tatsachenbehauptungen zu benennen und zu würdigen.

Zu den obersten Denkgesetzen gehören folgende:⁸⁴

- der Satz von der Identität besagt, dass jeder Gegenstand nur mit sich selbst identisch ist. Daraus folgt, dass ein Begriff genau definiert sein muss, damit auch immer das Gleiche gemeint ist. Er darf demzufolge nicht anders ausgelegt werden.
- Der Satz vom Widerspruch bedeutet, dass zwei im Widerspruch zueinanderstehende Sätze/Aussagen nicht beide wahr sein können. Es handelt sich um einen sogenannten kontradiktorischen Widerspruch.
- Der Satz vom ausgeschlossenen Dritten meint – ausgehend vom kontradiktorischen Widerspruch –, dass eine Aussage notwendigerweise richtig oder falsch ist. Somit scheidet eine dritte Aussage aus.
- Der Satz vom zureichenden Grunde beinhaltet, dass jedes Urteil, um wahr zu sein, einen zureichenden Grund haben und somit vernünftig erklärbar sein muss. Dieses Denkgesetz umfasst sowohl das Gesetz der Kausalität als auch das Gesetz der Motivation.

III. Fehlerquellen des kriminalistischen Denkens

Fehlerquellen des kriminalistischen Denkens können in der Anwendung von verschiedenen Methoden des Denkens liegen. Nachfolgend seien einige typische „Fehlerquellen“ skizziert:⁸⁵

- Analyse und Synthese basieren nicht auf allen Ausgangsinformationen, es werden nur selektiv Kenntnisse analysiert, die dann zur falschen Synthese zusammengefasst werden
- Der Vergleich als Methode wird nicht genutzt, z.B. der Straftatenvergleich im Rahmen des KPMD
- vorliegenden Informationen lassen mehrere Ansätze zu, gleichwohl wird nur ein Ansatz verfolgt
- gezogenen Schlüsse sind nicht folgerichtig und widerspruchsfrei
- Denken verletzt Gesetze der Logik
- Arbeiten mit logischen Schlussweisen (Analogie, Induktion, Deduktion) erfolgt in falscher Form; dadurch werden Fehler erzeugt, die sich in den weiteren Ermittlungshandlungen widerspiegeln
- Prämissen (z.B. gesicherte Spurenlage bei logischen Schlüssen sind falsch; somit ist die Gesamtaussage nicht wahr und bedingt einen falschen Schluss

83 BGHSt 10, 208.

84 Ackermann, 2010, S. 47 ff.; Spang, in: Berthel et al., 2008, S. 59 f.

85 Weitergehend Roll, in: Jaeger, 2017, KR 2, Ziff. 2.2.3.2.6. Zu forensischen Fehlern auch Fenyvesi, Kriminalistik 2018, 67 ff.

- Es erfolgt keine Stetigkeit der Arbeit mit Versionen oder es erfolgt nur eine selektive Aufstellung und Überprüfung von Versionen. Vorhandene Informationen werden nicht genutzt bzw. es wird die Chance vertan, auch Informationen im Sinne der Überprüfung anderer Versionen zu sammeln
- Bei der Aufstellung von Versionen werden nicht alle vorhandenen Informationen berücksichtigt; dies hat zur Folge, dass man sich von Beginn an auf wenige Versionen konzentriert und eher unwahrscheinliche Begehungs- und Erklärungsweisen der Straftat, die aber dennoch möglich sind, vernachlässigt
- Widersprüche in den Ausgangsdaten werden nicht erkannt und beachtet
- Versionen beinhalten in sich Widersprüche
- Eine Version lässt verschiedene Ermittlungsansätze zu
- Versionen werden als Tatsachen betrachtet und nicht als Wahrscheinlichkeitsaussagen, die es zu überprüfen gilt.

Es gibt individuelle Fehler von Ermittlern, Strafjuristen und Sachverständigen, die nur durch eine bessere Ausbildung und eine Schärfung des Gewissens vermieden werden können. Systematische Fehler gibt es in allen Phasen von der Ermittlung bis zum Urteil. Sie treten mit einer gewissen Regelmäßigkeit auf und beruhen auf Organisationsmängeln oder methodischen Defiziten. Als Hauptquellen für Fehlerurteile werden genannt:⁸⁶

- Unkritische Bewertung von Geständnissen,
- Belastung durch Mitgefangene,
- unkritische Bewertung von Zeugenaussagen,
- falsches Wiedererkennen,
- Lügen des Angeklagten als Schuldbeweis und
- unkritische Bewertung von Sachverständigengutachten,
- Fehlerquellen bei der Beweisbeschaffung,
- Fehler bei der Begründung des hinreichenden Tatverdachts und
- ungenügende Überprüfung der gesetzlichen Grundlagen.

86 Nachweise bei de Vries, Die Polizei 2014, 134 ff.